OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500873/4/KH

Datum:
Linz, 20. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. März 2024, GZ: BHLL/924100019927/24, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 27. März 2024, GZ: BHLL/924100019927/24, eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage und 3 Stunden) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), da ihm vorgeworfen wurde, als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa (A) am 25. Februar 2024 um 21:09 Uhr in B__, Westautobahn A1 bei km 157,5, FR C__, das erwähnte Fahrzeug bei erlaubter Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 90 km/h überschritten zu haben und dadurch § 30 Abs. 1 Z 4 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) verletzt zu haben.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er einen Bruttoverdienst von 2.900 EUR habe, allerdings habe er Miete an seine Eltern und eine Autoversicherung zu zahlen. Dazu komme, dass er im Herbst vorhabe, nicht mehr Vollzeit zu arbeiten, weil er studieren gehe und ausziehe. Er bitte daher um eine Strafreduzierung, da er sich noch etwas Geld ansparen wolle.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat dem Bf am 17. April 2024 durch Ersuchen um Bekanntgabe seiner finanziellen Verhältnisse Parteiengehör gewährt. Der Bf führte in seiner Eingabe vom 23. April 2024 an, dass sein Bruttoverdienst 2.900 Euro betrage und er Ausgaben wie zB Miete an seine Eltern oder seine Autoversicherung habe und ab Oktober nicht mehr Vollzeit arbeite, sondern studieren gehe und ausziehe, weshalb er um eine Strafreduzierung ersuche.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 25. Februar 2024 um 21:09 Uhr in B__, Westautobahn A1 bei km 157,5 in Fahrtrichtung C__ das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa und überschritt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 90 km/h, wobei die Messtoleranz bereits zu Gunsten des Bf abgezogen worden war. Diese Übertretung wurde durch die Beamten der zivilen Verkehrsstreife „Gisela 142“, RI E__ und RID__ im Rahmen einer Nachfahrt mittels eines geeichten Tachometers mit Videoaufzeichnung wahrgenommen.

Das monatliche Bruttoeinkommen des Bf beträgt 2.900 Euro, er hat Ausgaben für Miete und Autoversicherung zu leisten und hat keine Schulden, kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten. Sein Einkommen wird sich ab Herbst 2024 – von ihm noch nicht abschätzbar - verringern, da er zu studieren beginnen und seine Arbeitszeit reduzieren wird.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt. Der Bf bestreitet die Tat nicht. Gemäß § 44 Abs 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann das Verwaltungsgericht von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat, was im vorliegenden Fall zutrifft.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I. Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018 lauten wie folgt:

§ 30. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen
[...]
4. mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, wer einer gemäß §§ 14 oder 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung in einer Verordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt, wovon insbesondere die fehlende, falsche oder fehlerhafte Kennzeichnung gemäß einer aufgrund von § 14a Abs. 4 erlassenen Verordnung umfasst ist.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, LGBl. Nr. 101/2008, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 3/2015, wurde eine solche Anordnung (immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn) grundsätzlich erlassen. Die Kundmachung dieser Anordnung erfolgt - § 14 Abs. 6c IG-L iVm § 5 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend – mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand ist festzuhalten, dass der Bf die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um 90 km/h nachweislich begangen und diese nicht

bestritten hat. Seine Beschwerde richtet sich lediglich gegen die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe.

Folglich sind der objektive und der subjektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die verletzte Bestimmung dient primär dem Schutz der Luft vor schädlichen Immissionen, welche bei einer derart hohen Geschwindigkeitsüberschreitung, wie sie vom Bf verwirklicht wurde, aufgrund der in diesen Geschwindigkeitsbereichen stark zunehmenden Luftbelastung besonders stark beeinträchtigt wird. Dennoch sei in diesem Zusammenhang auch erwähnt, dass der Bf durch die massive Geschwindigkeitsüberschreitung naturgemäß auch erhebliche Gefahren für Leben und körperliche Unversehrtheit anderer Verkehrsteilnehmer eröffnet hat.

Die belangte Behörde erwähnte in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses eine rechtskräftige Vormerkung, wobei sie dazu festhielt, dass diese jedoch nicht gewertet worden sei. Der Bf ist somit nicht unbescholten.

Weitere Erschwerungs- oder Milderungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Zum Vorbringen des Bf, dass sich sein Einkommen aufgrund finanzieller Verpflichtungen und seines künftigen Studiums ab Herbst 2024 verringern werde und deshalb die verhängte Strafe herabgesetzt werden möge, ist auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, nach der eine Geldstrafe auch dann zu verhängen ist, wenn die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Bestraften es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass er nicht in der Lage sein wird, sie zu bezahlen (VwGH vom 15.10.2002, ZI 2001/21/0087).

Im vorliegenden Fall sind insbesondere spezial-, aber auch generalpräventive Aspekte dafür ausschlaggebend, dass die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und die von der belangten Behörde verhängte Strafe auch der Höhe nach bestätigt wird, wobei hiezu im Besonderen auf die massive Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch den Bf zu verweisen ist.

2.4. Der Ausspruch zu den Verfahrenskosten liegt in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing